

2018 JAHRESBERICHT



Nachhaltig für das Alter vorsorgen

2018 JAHRESBERICHT



INHALT

1	JAHRESBERICHT DES VORSTANDES	4
2	RECHENSCHAFTSBERICHT	12
3	JAHRESABSCHLUSS 2018	16
	3.1 Bilanz	18
	3.2 Gewinn- und Verlustrechnung	19
	3.3 Anhang	20
4	BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	24
5	ANLAGEN	28

JAHRESBERICHT DES VORSTA



1

Ausblick Deutsche Rentenversicherung (DRV) Entwicklung im Jahr 2018

RÜCKBLICK

„Wenn immer weniger Menschen im Erwerbsalter die Renten von immer mehr Menschen im Rentenalter finanzieren sollen, führt das in der umlagefinanzierten Deutschen Rentenversicherung (DRV) auf Dauer zu einem drastischen Anstieg der Beitragssätze oder aber zu einer massiven Rentensenkung.“ So oder ähnlich werden die Situation des demografischen Wandels und die Auswirkungen auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV) seit Jahren in öffentlichen Diskussionen auf diesen einfachen Nenner gebracht. Doch wie hat sich die DRV in der Realität entwickelt und wie wird sie sich zukünftig entwickeln? Dies soll nachfolgend anhand von verschiedenen Kenngrößen aufgezeigt werden.

DEMOGRAFIE UND BEITRAGSSATZENTWICKLUNG

Aktuell kommen auf 100 Menschen im Erwerbsalter 20 bis 65 Jahre in Deutschland 36 Menschen im Alter von 65 und mehr Jahren. Damit hat sich die demografische Belastung in den vergangenen drei Jahrzehnten um 50% erhöht, denn im Jahr 1988 kamen noch 24 Menschen im Rentenalter auf 100 Personen im Erwerbsalter von 20 bis 65 Jahre. Trotz der heute deutlich ungünstigeren demografischen Situation liegt der Beitragssatz in der DRV

aktuell mit 18,6% auf vergleichbarem Niveau wie im Jahr 1988, als dieser bei 18,7% lag.

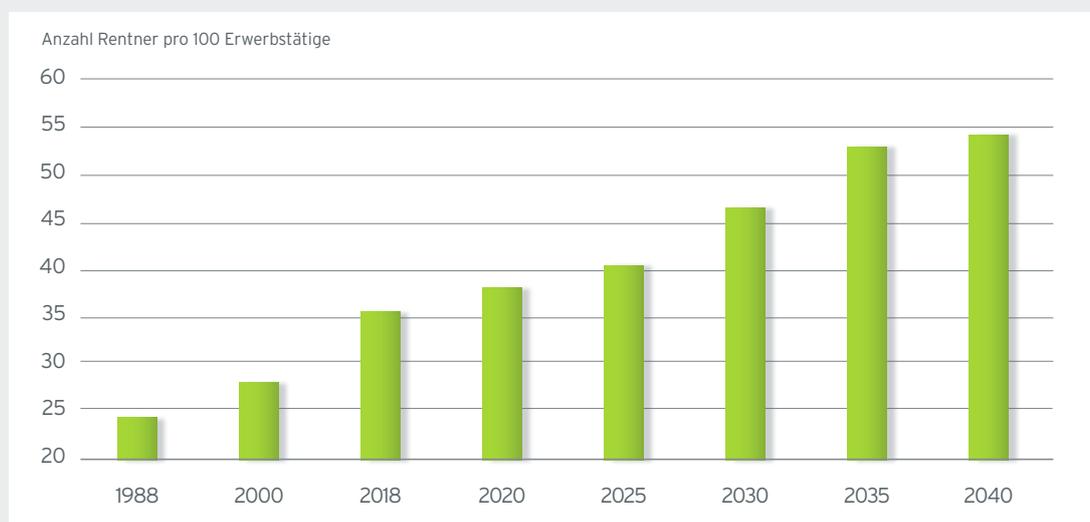
Nach den jüngsten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wird sich die demografische Situation in den kommenden Jahren weiter stark verändern. So sollen im Jahr 2030 auf 100 Menschen im Alter von 20 bis 65 Jahren bereits 47 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren kommen – das wären fast doppelt so viele wie im Jahr 1988.

Dennoch kommen jüngste Finanzvorausberechnungen zu dem Ergebnis, dass der Beitragssatz 2030 unter den Bedingungen des geltenden Rechts mit 22,1% nur um fast zwei Zehntel höher ausfallen würde als im Jahr 1988. Der derzeitige Beitragssatz erreichte mit 18,6% das niedrigste Niveau seit der Jahrtausendwende. Er lag in 2018 um 1,7 Prozentpunkte unter dem historischen Höchststand von 20,3% des Jahres 1993.

ENTWICKLUNG DER RENTEN

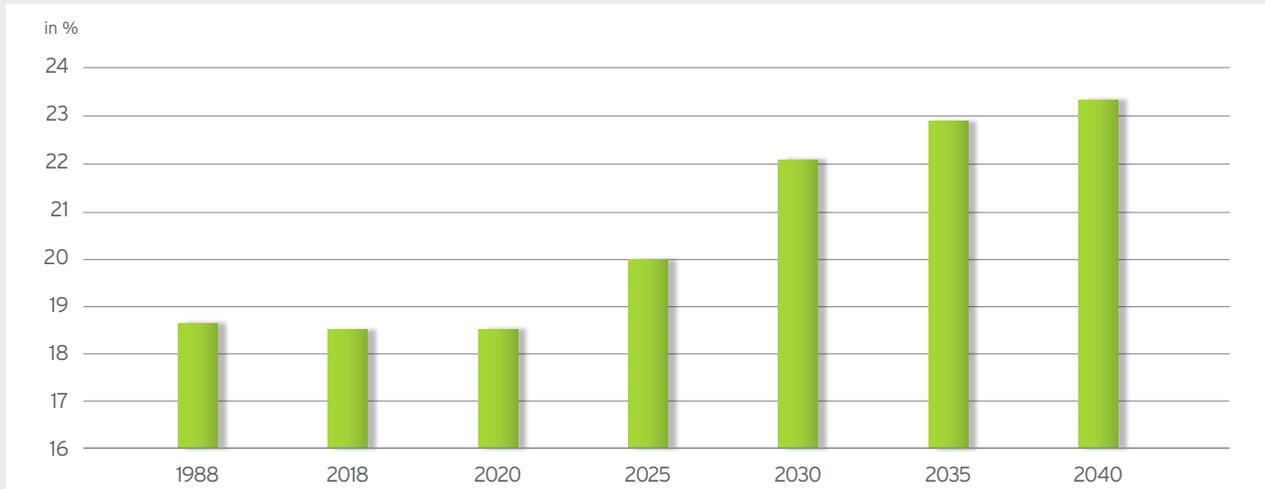
Sowohl bei den Rentenzugängen als auch bei den Bestandsrenten lassen sich in den vergangenen Jahren hohe Steigerungen feststellen. So sind beispielsweise die Bestandsrenten in den vergangenen zehn Jahren deutlich – und nicht nur nominal, sondern auch unter Berücksichtigung der Infla-

Demografische Entwicklung



Quelle Destatis Bevölkerungsvorausentwicklung des Statistischen Bundesamtes basierend auf Bevölkerungsstand 31.12.2018

Entwicklung des Beitragssatzes zur DRV



Angaben ab 2020 bis 2030 gem. Alterssicherungsbericht 2018 des BMAS | Angaben ab 2035 gem. Alterssicherungsbericht 2016/2017 des BMAS

tionsrate – angestiegen. Während der Preisindex für die Lebenshaltung im Zehn-Jahres-Zeitraum zwischen 2008 und 2017 in Deutschland um 10,1 % angestiegen ist, haben sich die Bestandsrenten, also der durchschnittliche Zahlbetrag von Altersrenten, im gleichen Zeitraum in der Bundesrepublik um 19,9 % erhöht.

RENTENZUGANGSALTER

Während im Jahr 2000 der durchschnittliche Beginn einer Altersrente in der Bundesrepublik Deutschland bei 62,3 Jahren lag, beträgt das durchschnittliche Rentenzugangsalter im Jahr 2017 nun 64 Jahre und ist damit um 1,7 Jahre angestiegen. Neben der ausgesprochen guten Arbeitsmarktlage spielt natürlich auch das geänderte Rentenrecht eine Rolle, bei dem es für entsprechende Geburtsjahre gar nicht mehr die Möglichkeit eines früheren Altersrentenbezuges gibt.

BUNDESZUSCHÜSSE

Um diese positive Entwicklung – insbesondere die Stabilität des Beitragssatzes zur DRV – zu ermöglichen, waren und sind in Zukunft immense Bundeszuschüsse erforderlich.

Waren es im Jahr 1980 noch 10,8 Mrd. EUR, so belaufen sich diese im Jahr 2018 bereits auf rd. 69,5 Mrd. EUR. Diese Zuschüsse werden noch weiter und rasanter ansteigen. Nach Angaben im Alterssicherungsbericht aus 2016 könnte der Bundeszuschuss für das Jahr 2029 bei 104,9 Mrd. EUR liegen. Aufgrund bereits umgesetzter Gesetzespakete und neuer Vorhaben wie das für 2019 beschlossene Rentenpaket werden die jährlichen Zuschüsse des Bundes voraus-

sichtlich bereits ab 2020 die 100 Mrd. EUR überschreiten. Damit wird die DRV zukünftig zu einem Drittel aus Steuergeldern finanziert.

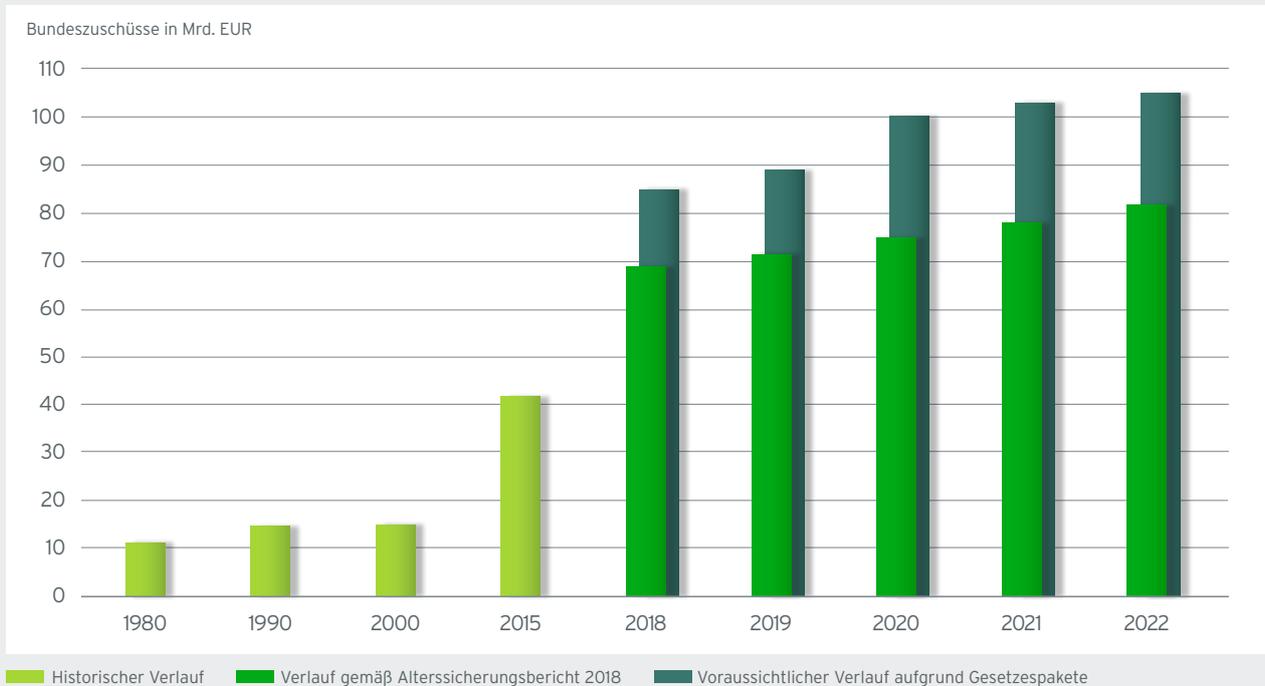
RENTENPAKET ZUM 01.01.2019

Das „erste Rentenpaket der neuen Regierungskoalition“ wurde am 8.11.2018 beschlossen und trat großteils zum 01.01.2019 in Kraft. Das Gesetzespaket sieht dabei u.a. Regelungen für die Festlegung von Haltelinien für den Beitragssatz (20%) und das Rentenniveau (48%) bis zum Jahr 2025 vor. Hierfür sind zusätzlich jährliche Bundesmittel von je 500 Mio. EUR in den Jahren 2022 bis 2025 erforderlich. Hinzu kommt eine weitere Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Mütterrente II) für Geburten vor 1992 um weitere 6 Monate. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die im Zusammenhang mit der nochmaligen Ausweitung der Kindererziehungszeiten entstehenden Mehrausgaben von derzeit ca. 3,7 Mrd. EUR jährlich zusätzlich zu den aus der „Mütterrente I“ entstehenden Kosten von ca. 7,8 Mrd. EUR aus Steuermitteln finanziert werden müssen. Weitere – noch nicht bezifferte – Mehrausgaben werden sich aus den beiden nachfolgenden Änderungen ergeben:

AUSWEITUNG DER ZURECHNUNGSZEITEN

Die Zurechnungszeiten bei den Erwerbsminderungs-, Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten werden für Rentenzugänge in 2019 in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und 8 Monate und ab 2020 bis 2031 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für Erwerbsminderungsrenten resultieren daraus Leistungsverbesserungen in einer Größenordnung von durchschnittlich ca. 75 EUR monat-

Entwicklung Bundeszuschüsse zur DRV



lich, bei entsprechender Erwerbsbiographie im Einzelfall bis zu 100 EUR Monatsrente. Durch diese Besserstellung ist damit zu rechnen, dass Erwerbsminderungsrentner im Alter von 63 oder mehr Jahren im Regelfall dadurch eine höhere Rente erhalten als bei einer vorgezogenen Altersrente und es zu einem Anstieg von Anträgen auf Erwerbsminderungsrente kommen wird.

ERWEITERUNG UND MODIFIZIERUNG DER SOG. EINSTIEGSJOBS (MIDIJOBS)

Nach der bisherigen Regelung steigt in einer Gleitzone zwischen 450 EUR und 850 EUR Arbeitsentgelt der Beitragsanteil des Arbeitnehmers erst allmählich auf die Hälfte des Gesamtbeitragssatzes an. Durch die Gesetzesänderung erfolgt eine Verlängerung des nun „Übergangsbereich“ genannten Bereichs von 450 auf 1.300 EUR. Anders als nach bisherigem Recht wird die entstehende Rentenanwartschaft jetzt nicht mehr auf Basis des verringerten Beitrags ermittelt, sondern aufgrund des tatsächlichen Entgelts. Es kommt dadurch zu einer Umverteilung bzw. Höherbewertung der Beiträge zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer.

AUSBLICK

Insgesamt betrachtet, kann man feststellen, dass das Beitragssatzniveau in den vergangenen 30 Jahren vergleichsweise stabil geblieben ist. Die Renten wurden – trotz steigen-

der Anzahl an Rentnern – weit über Inflationsrate erhöht. Auch die Bundeszuschüsse der letzten Jahrzehnte bewegten sich relativ konstant im Bereich 17 bis 23 %. Durch hervorragende ökonomische Rahmenbedingungen konnte die demografische Entwicklung gut kompensiert und das Alterssicherungssystem im Gleichgewicht gehalten werden. Die weiteren Prognosen zeigen jedoch, dass das System nun aus dem Gleichgewicht gerät. Der Bundeszuschuss wird sich in Kürze in Richtung 30 % entwickeln. Dies sind bereits die ersten Auswirkungen des milliardenschweren „Rentenpaketes 2014“, die sich trotz guter Konjunktur und Beschäftigungslage schon jetzt bemerkbar machen. Hinzu kommen weitere Belastungen aus dem zum 01.01.2019 verabschiedeten Rentenpaket. Da künftig ein Mindestleistungsniveau bei einem nicht zu überschreitenden Beitragssatz im Vordergrund steht, wird dies insgesamt zu erheblichen Mehrausgaben im Bereich der Rentenversicherung führen. Anhand der zu erwartenden Entwicklung der Bundeszuschüsse verlagert sich die DRV stark in Richtung einer steuerfinanzierten Rente. Welche Belastungen auf die Unternehmen und Arbeitnehmer zusätzlich zukommen, ist unklar.

Fazit ist, dass die DRV mittelfristig nur noch ein Grundversorgungsniveau im Alter erbringen kann. In Zukunft kann eine auskömmliche Altersversorgung nur noch im Rahmen einer Verbundlösung erreicht werden, bei der zur Grundrente aus der DRV weitere Bausteine aus betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge hinzukommen.

Aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung

Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Zahl der Verträge zur betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2018 um 2,1 % auf über 16,1 Millionen angestiegen. Die meisten Verträge in der betrieblichen Altersversorgung entfielen auf die Direktversicherung (rund 8,4 Millionen), gefolgt von Verträgen bei Pensionskassen (rund 3,7 Millionen) sowie Pensionsfonds (0,5 Millionen). Hinzu kommen rund 3,5 Millionen Rückdeckungsversicherungen, die Arbeitgeber oder Unterstützungskassen zur Absicherung der zugesagten Leistungen abgeschlossen haben.

Entwicklung der Anzahl der Verträge in der betrieblichen Altersversorgung

Durchführungsweg	2018	2017	Veränderung
in Mio. Stck.			
Direktversicherung	8,370	8,110	+ 3,2%
Pensionskasse	3,700	3,706	- 0,2 %
Pensionsfonds	0,522	0,490	+ 6,5 %
Rückdeckungsversicherung	3,520	3,470	+ 1,4 %
Gesamt	16,112	15,776	+ 2,1%

Quelle: Kennzahlenmappe Gesamtverband der Versicherungswirtschaft 2018

Im Berichtsjahr 2018 waren die Versorgungsträger durch die weiterhin anhaltende, extreme Niedrigzinsphase sehr belastet. Zusätzlich ziehen Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen immer hohen Zusatzaufwand bei den Versorgungsträgern und den Arbeitgebern nach sich. Als Beispiel soll hier das zum 01.01.2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) dienen.

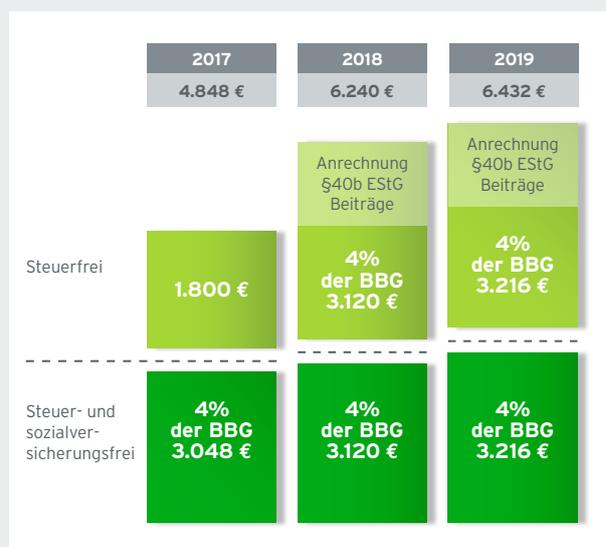
Ziel des BRSG ist eine bessere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Geringverdienern. Dieses Ziel soll durch zwei Maßnahmenpakete erreicht werden: Zum einen durch die Verbesserungen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der bAV und zum anderen durch das sog. „Sozialpartnermodell“. Nachfolgende Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die wesentlichen Neuerungen:

1. VERBESSERUNGEN DER STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

a) Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens ab 01.01.2018

Um die Eigenvorsorge der Arbeitnehmer in den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zu erleichtern, wird der Dotierungsrahmen des § 3 Nr. 63 EStG von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung/West (BBG) erweitert. Das bedeutet:

- Bis zu 8 % (2018: 520 EUR monatlich bzw. 6.240 EUR p.a.) der BBG/West können steuerfrei eingezahlt werden.
- Bis zu 4 % (2018: 260 EUR monatlich bzw. 3.120 EUR p.a.) der BBG/West können sozialversicherungsfrei eingezahlt werden.
- Der bisherige steuerfreie Aufstockungsbetrag von 1.800 EUR ist zum 31.12.2017 entfallen.
- Beiträge zu einer pauschalversteuerten Direktversicherung oder Pensionskasse nach § 40b EStG werden auf den steuerfreien Höchstbetrag angerechnet.



Damit ist nun eine wesentlich höhere Rentenabsicherung für das Alter in einem Vertrag möglich. Für Arbeitgeber ergibt sich dadurch mehr Gestaltungsspielraum bei der Versorgung von Arbeitnehmern und Führungskräften.

b) Sonstige Änderungen im Rahmen des BRSG ab 01.01.2018

Um weitere Anreize für die Bereitschaft zur Altersvorsorge von Menschen mit geringem Einkommen zu schaffen, erfolgt die Einführung eines Freibetrages in der Grundsicherung, eines Förderbetrages für Geringverdiener und die Anhebung der Riesterförderung.

Durch die Einführung eines Förderbetrages für Geringverdiener in Höhe von 30 % des aufgewendeten Betrags sollen Arbeitgeber zur Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung animiert werden. Aufgrund der speziellen Anforderungen dieser Förderart an Einkommensgrenzen, besondere Tarife des Versicherers, des hohen Verwaltungsaufwandes beim Arbeitgeber und der vergleichsweise geringen, zu erreichenden Versorgungsleistungen bleibt die Nutzung dieser Förderung derzeit weit hinter den Erwartungen zurück.

Um die Riesterförderung attraktiver zu gestalten, erfolgt eine Anhebung der Grundzulage um 21 EUR p.a. sowie die Abschaffung der Doppelverbeitragung in der gesetzlichen Krankenversicherung bei riestergeförderter betrieblicher Altersversorgung. Damit werden betriebliche und private Riesterverträge steuer- und sozialversicherungsrechtlich gleich behandelt. Trotzdem scheuen auch hier viele Arbeitgeber den erhöhten Verwaltungsaufwand, zumal ein Arbeitnehmer die gleiche staatliche Förderung unkompliziert auch über eine private Riesterpolice erhalten kann.

c) Gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung

Diese Regelung gilt ab 01.01.2019 für alle Neuverträge und neue Entgeltumwandlungen in den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

- Soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart, ist er künftig verpflichtet, die Entgeltumwandlung mit 15 % des Umwandlungsbetrages zu bezuschussen.
- Für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Arbeitgeberzuschuss ab dem 01.01.2022 verpflichtend.
- In Tarifverträgen kann von der gesetzlichen Regelung der Zuschusspflicht abgewichen werden.
- Die Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse sind von der Zuschusspflicht ausgenommen.

Damit wird die Attraktivität der Entgeltumwandlung für Ar-

beitnehmer deutlich erhöht und es ergibt sich bei gleichem Aufwand des Arbeitnehmers eine erhöhte Versorgungsleistung im Alter.

2. „SOZIALPARTNERMODELL“

Im Rahmen des BRSG besteht ab 01.01.2018 die Möglichkeit über die Tarifvertragsparteien, Neuzusagen in der bAV in Form einer reinen Beitragszusage – jedoch ohne Garantien – zu vereinbaren und sich an der Durchführung zu beteiligen. Für die reine Beitragszusage werden nur die versicherungsförmigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zugelassen. Der Arbeitgeber wird lediglich verpflichtet, Beiträge mit schuld-befreiender Wirkung an die durchführende Versorgungseinrichtung zu zahlen. Eine Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Leistungserbringung besteht dabei nicht. Auch die Versorgungseinrichtung darf keine garantierte Mindestleistung versprechen, sondern nur eine lebenslange Rentenleistung versichern (sogenanntes Zielrentensystem).

Der Arbeitgeber ist im Rahmen der Entgeltumwandlung verpflichtet, einen Teil der Sozialversicherungsersparnis (15 % des umgewandelten Beitrages) als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterzuleiten. Daneben soll im Rahmen des Tarifvertrages ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag zur Sicherung der reinen Beitragszusage vereinbart werden.

Voraussetzung für Angebote im Sozialpartnermodell ist die Umsetzung des Sozialpartnermodells in Tarifverträgen. Obwohl die gesetzliche Möglichkeit ab dem 01.01.2018 besteht, gibt es bisher keine nennenswerte Umsetzung des Sozialpartnermodells.

FAZIT

Die Anzahl der im Zuge des BRSG geänderten Gesetze zeigt die Komplexität der bAV. Mit den geschaffenen Regelungen werden einerseits Anreize für die Ausweitung der bAV geschaffen, aber andererseits nicht die Komplexität der bAV reduziert. Durch die Schaffung neuer Förderregelungen und das komplett neue System „Sozialpartnermodell“, neben den bisherigen Regelungen, erhöht sich die Komplexität um ein Vielfaches. In den bisherigen, versicherungsförmigen Durchführungswegen hat das BRSG nach jetzigen Erkenntnissen zu einem spürbaren Ausbau der Betriebsrenten beigetragen. Die Umsetzung des Sozialpartnermodells, die praktisch noch nicht erfolgt ist, bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Die meisten Arbeitgeber greifen daher auf bewährte bAV-Lösungen zurück. Das weitere avisierte Ziel, die Sozialabgabenbelastung in der Auszahlungsphase zu reduzieren, ist aus Sicht der Versorgungsträger mit dem BRSG nicht erreicht worden.

CVM: Vorteile nutzen und Altersversorgung sicher ergänzen!

ENTWICKLUNG DER RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNGEN

Im Jahr 2018 stieg die Anzahl der Rückdeckungspolice nach Angaben des GDV im Bestand gegenüber dem Vorjahr um rund 1,3%. Mit rund 3,5 Millionen Policen und laufenden Beiträgen von 4,74 Mrd. EUR haben die Rückdeckungspolice einen hohen Stellenwert bei den Arbeitgebern und Versorgungsträgern.

Kennzahl	2018	2017	Veränderung
Laufender Beitrag in Mrd. €	4,74	4,68	+ 1,28 %
Bestandsentwicklung in Mio. Stck	3,52	3,47	+ 1,44 %
Versicherte Summe in Mrd. €	123,99	122,90	+ 0,88 %

Quelle: Ergebnisbericht Gesamtverband der Versicherungswirtschaft 2019

Von dieser Entwicklung profitiert die rückgedeckte Unterstützungskasse erheblich, da diese im Vergleich mit anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung viele Vorteile auf sich vereint:

1. STEUERLICH FAST UNBEGRENZTE UND HÖHERE SOZIALVERSICHERUNGSFREIE EINZAHLUNG MÖGLICH

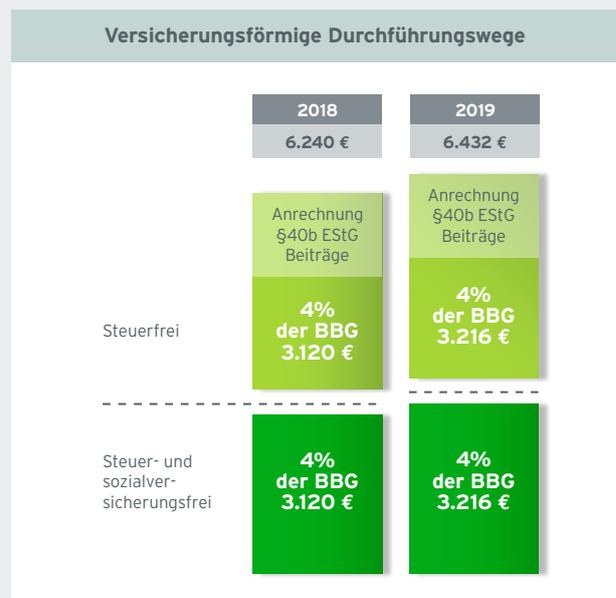


Bei der Unterstützungskasse gibt es im Vergleich zu den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds keine steuerliche

Höchsteinzahlungsgrenze. Der Arbeitnehmer kann - sofern tarifvertraglich zulässig - auch weitaus mehr als 8% der BBG umwandeln. Dabei darf es jedoch nicht zu einer Überversorgung kommen (Umwandlung max. 10% bis 20% des Bruttoentgeltes).

In die versicherungsförmigen Durchführungswege können gem. § 3 Nr. 63 EStG zwar bis zu 8% der BBG pro Jahr steuerfrei eingezahlt werden, jedoch bleiben von der Einzahlung maximal 4% der BBG sozialversicherungsfrei.

§ 3 Nr. 63 EStG: Begrenzte Einzahlung für Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Beiträge

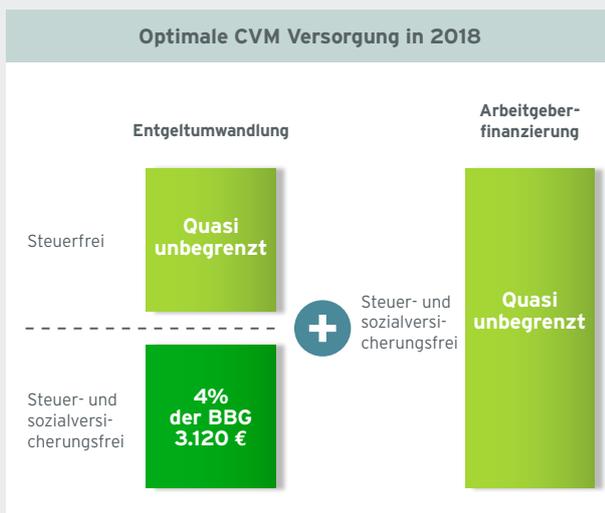


Zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg wie Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds ein, so bleiben zusammengerechnet 4% der BBG von der Einzahlung sozialversicherungsfrei, auch wenn diese über 4% der BBG liegt. Dabei hat stets der Arbeitgeberbeitrag Vorrang, was die Ausschöpfung der 4% BBG-Grenze angeht.

Bei der Unterstützungskasse gibt es diese Anrechnung nicht und somit Vorteile bei der Einzahlung

Der Arbeitnehmer kann immer bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei umwandeln, soweit es sich um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelt. Auch der Arbeitgeber kann zusätzlich oder auch allein in die Unterstützungskasse

ein zahlen, ohne dass die Umwandlung des Arbeitnehmers beeinträchtigt wird, denn hier erfolgt bei der sozialversicherungsrechtlichen Betrachtung der Einzahlung keine Zusammenrechnung. Zahlt also der Arbeitgeber noch zusätzlich für den Arbeitnehmer in eine Unterstützungskassenversorgung ein, so bleibt die Einzahlung des Arbeitgebers in voller Höhe sozialversicherungsfrei. Dies kommt dem Arbeitgeber sehr entgegen. Da dieser durch hohe Sozialabgaben und sonstige Lohnnebenkosten belastet ist, sucht der Arbeitgeber nach alternativen Gestaltungsmöglichkeiten. So bietet das „Alternative Vergütungssystem über den CVM“ – im Vergleich zur klassischen Gehaltserhöhung – hohe Einsparmöglichkeiten. Zu beachten ist bei diesen arbeitgeberfinanzierten Versorgungsformen lediglich die 75%-Gesamtversorgungsgrenze des Arbeitnehmers und die jeweilige Leistungsobergrenze pro Arbeitnehmer.



2. VORTEILHAFTE VERSTEUERUNG DER LEISTUNGEN

Während die nachgelagert versteuerten Rentenzahlungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds steuerlich unter die „Sonstigen Einkünfte“ fallen, gehören die Altersleistungen aus Unterstützungskassen zu den „Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit“, bei denen höhere Freibeträge steuermindernd in Anspruch genommen werden können. Bei Kapitalzahlungen kann die Steuerlast hier mit der Fünftelungsregelung gemäß § 34 EStG reduziert werden.

3. HOHE SICHERHEIT DER ALTERSVERSORGUNG

Sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber stellt die rückgedeckte Unterstützungskasse eine hohe Sicherheit und Verlässlichkeit der Altersversorgung dar. Diese

Sicherheit wird einerseits durch die kongruente Rückdeckung der Versorgungszusage bei einem Lebensversicherer mit dessen konservativer Kapitalanlage erreicht, andererseits ergibt sich für den Arbeitnehmer ein zusätzlicher Schutz durch die Absicherung der Versorgungszusage beim Pensionssicherungsverein. Dies alles macht die rückgedeckte Unterstützungskasse zu einem der sichersten Versorgungsinstrumente in der betrieblichen Altersversorgung.

4. BILANZNEUTRAL

Gerade vor dem Hintergrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes suchen Arbeitgeber verstärkt nach bilanzneutralen Alternativen zu Pensionszusagen. Mit einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse kann dieses Ziel weitgehend erreicht werden.

5. VORTEILHAFTE AUSRICHTUNG DES CVM AUF KAPITALZUSAGEN

Bei der Frage nach der Gestaltung der Zusage in Richtung Kapital- oder Rentenzusage hat der CVM eine klare, vorteilhafte Ausrichtung auf die Kapitalzusage. Die Kapitalzusage hat sowohl Vorteile für den Versorgungsberechtigten als auch für den Arbeitgeber. Für viele Versorgungsberechtigte ist es wichtig, dass zum Rentenbeginn Kapital zur Verfügung steht, über das dann frei verfügt werden kann. Viele Arbeitgeber wünschen eine Begrenzung der Haftung auf den Zeitraum bis zum Rentenbeginn sowie eine Kostenbegrenzung. Für die Kapitalzusage sprechen daher viele Argumente wie ein begrenzter Haftungszeitraum, keine Kosten für die Rentenverwaltung, insgesamt geringere Verwaltungskosten, weniger PSV-Beiträge sowie keine Anpassungsprüfungsverpflichtung. Außerdem spart sich der Arbeitgeber neben der aufwendigen Rentenverwaltung auch die Rentenverwaltung im Versorgungsausgleich. Mit einer Kapitalzusage reduzieren sich der Haftungszeitraum der Zusage für den Arbeitgeber sowie die Kosten erheblich.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Mit den genannten Vorteilen und Gestaltungsmöglichkeiten stellt die betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse gegenüber anderen Durchführungswegen eine exzellente Versorgungsmöglichkeit dar.

Eine Versorgungslösung über den CVM ist weit mehr als nur eine Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist für Arbeitgeber ein wichtiges Instrument der Personalpolitik, da sie gleichermaßen für Mitarbeiterbindung und -motivation steht. Für Arbeitnehmer bietet sie die Möglichkeit, gezielt eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen.

RECHENSCHAFTSBERE



2

Geschäftsumfang und Überblick über die Geschäftsentwicklung

Zur umfangreichen Angebotspalette des CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V. gehört sowohl die arbeitnehmer- als auch die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Über die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung) bietet der CVM Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich steuer- und sozialabgabenbegünstigt über ihren Arbeitgeber eine effektive Altersversorgung zur Sicherung des Lebensstandards im Alter aufzubauen. Der Arbeitnehmer finanziert diese Art der Altersversorgung dabei durch Umwandlung seines laufenden Arbeitsentgeltes.

Mit der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bietet der CVM interessierten Arbeitgebern ein „Alternatives Vergütungssystem“, mit dem diese in einfacher und bequemer Weise eine Altersversorgung für ihre Arbeitnehmer aufbauen können. Der Vorteil dieses Systems liegt insbesondere in der Senkung der Lohnnebenkosten im Vergleich zu einer klassischen Gehaltserhöhung sowie in der Auslagerung der Versorgung auf den CVM zur Vermeidung einer bilanziellen Auswirkung für den Arbeitgeber.

Das Angebot des CVM erstreckt sich hauptsächlich auf Versorgungszusagen für den Todes- und Erlebensfall in Form der Kapitalzusage. Bei den Arbeitgebern bzw. den beigetretenen Trägerunternehmen ist diese Art der Zusage sehr beliebt,

da die Kapitalzusage im Vergleich zur Rentenzusage erhebliche Kosten- und Haftungsvorteile bietet. Die Versorgungszusagen werden über den mit dem CVM kooperierenden Lebensversicherer, der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, kongruent rückgedeckt. Dem CVM stehen über den Lebensversicherer ausreichend Tarif-Varianten in der klassischen als auch in der nachhaltigen Produktpalette zur Auswahl, um den Trägerunternehmen eine bedarfsgerechte Rückdeckung zu bieten.

Für den Geschäftsbetrieb bedient sich der CVM grundsätzlich der Dienstleistungen des Rückdeckungsversicherers. Zur Vertriebsunterstützung steht den Vertriebspartnern neben der Angebotsoftware dort ein speziell ausgebildetes Team sowie eine Internetseite mit allen benötigten Beratungs- und Antragsunterlagen zur Verfügung. Die Einrichtung und Verwaltung der Versorgungsleistungen erfolgt über eine hierauf spezialisierte Bearbeitungsgruppe. Für die Abwicklung des Inkassos bedient sich der CVM der professionellen Systeme der Concordia Versicherungen. Den Trägerunternehmen mit deren Versorgungsberechtigten sowie den Vertriebspartnern des CVM wird somit vom Angebot bis hin zur Leistungsauszahlung ein hervorragender Service geboten.

BESTANDSENTWICKLUNG

Die Anzahl der Trägerunternehmen ist im Berichtszeitraum von 570 zum Ende des Jahres 2017 auf

1. Trägerunternehmen

Anzahl	2018	2017	2016	2015	2014
in Stck.					
Bestand am 1. Januar	570	550	533	518	501
Zugänge während des Geschäftsjahres	20	30	33	25	25
Abgänge während des Geschäftsjahres	12	10	16	10	8
Bestand am 31. Dezember	578	570	550	533	518

2. Versorgungsberechtigte Arbeitnehmer

Anzahl	2018	2017	2016	2015	2014
in Stck.					
Bestand am 1. Januar	2.973	2.898	2.703	2.569	2.444
Zugänge während des Geschäftsjahres	137	165	271	213	182
Abgänge während des Geschäftsjahres	66	90	76	79	57
Bestand am 31. Dezember	3.044	2.973	2.898	2.703	2.569

578 angewachsen. Die Anzahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer ist gegenüber dem Vorjahr von 2.973 auf insgesamt 3.044 angewachsen.

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Die zugesagten Versorgungsleistungen für Altersversorgungen belaufen sich per 31. Dezember 2018 auf 173,8 Mio. EUR (VJ 176,1 Mio. EUR). Die zugesagten Hinterbliebenenversorgungen stiegen im gleichen Zeitraum von 62,6 Mio. EUR auf 67,2 Mio. EUR an. Die jeweils zugesagten Versorgungsleistungen entsprechen auch den in Rückdeckung gegebenen Todes- und Erlebensfall-Leistungen.

Im Berichtszeitraum wurden Leistungen in Höhe von insgesamt 838.887 EUR (VJ 1.012.464 EUR) an Versorgungsrechtigte erbracht.

VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen hat sich um 5.090.827 EUR auf 48.371.849 EUR erhöht. Ursächlich für den Anstieg des Vereinsvermögens sind im Wesentlichen die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 5.084.082 EUR.

ZUWENDUNGEN

Für die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen wurden durch den CVM Beiträge von insgesamt 5.808.939 EUR (VJ 5.965.944 EUR) aufgewandt.

VERWALTUNGSKOSTEN/MITGLIEDSBEITRÄGE

Den Verwaltungs- sowie sonstigen Aufwendungen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen von 42.647 EUR (VJ 40.780 EUR) stehen Mitgliedsbeiträge von 49.392 EUR (VJ 45.583 EUR) gegenüber.

RÜCKDECKUNGSVERSICHERER

Der vom CVM ausgewählte Rückdeckungsversicherer ist die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG. Diese wird im nachfolgenden Text als COL abgekürzt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung belief sich bei der COL am Anfang des Geschäftsjahres 2018 auf 94,3 Mio. EUR. Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wurden 13,8 Mio. EUR zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet. Da aus dem Rohergebnis ein Betrag von 8,5 Mio. EUR zugeführt wird, beträgt die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Jahresende 89,0 Mio. EUR.

Die Geschäftsentwicklung der COL war im Geschäftsjahr analog zur Marktentwicklung von einem rückläufigen Neuzugang geprägt, verlief aber nach Angaben der Gesellschaft insgesamt zufriedenstellend. So wurde die für das Jahr 2018 prognostizierte Beitragseinnahme überschritten. Wie in den Vorjahren fiel das Risikoergebnis auch im Geschäftsjahr wieder sehr gut aus. Die Aufwendungen für die Bildung der Zinszusatzreserve lagen im Rahmen der Erwartungen. Für deren Finanzierung war auch die Realisierung stiller Reserven erforderlich. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen entwickelte sich in einem schwierigen Kapitalmarktumfeld etwas besser als angenommen. Mit dem erzielten Ergebnis ist die COL zufrieden.

Die Grundsätze des Risikomanagements der COL basieren auf der aus ihrer Geschäftsstrategie abgeleiteten, jährlich aktualisierten Risikostrategie. Die ebenfalls jährlich zu aktualisierende unternehmensinterne ORSA- (Own Risk and Solvency Assessment) und Risikomanagement-Richtlinie regelt zudem die Methoden, Prozesse und Verantwortlichkeiten im Risikomanagementprozess der Concordia Versicherungen.

Die Risikolage der COL wird anhand folgender Risikofelder abgebildet: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditäts-

risiko, Strategisches Risiko (inkl. Reputationsrisiko). Für die COL sind insbesondere das Marktrisiko sowie das versicherungstechnische Risiko wesentlich. Die Risiken aus den übrigen Risikofeldern sind nach Auffassung der COL von deutlich untergeordneter Bedeutung.

Zusammenfassend stellt die COL fest, dass das vorhandene Risikomanagementsystem die rechtzeitige Identifikation, Bewertung und Kontrolle der Risiken, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der COL haben könnten, gewährleistet. Für die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen nach Solency II ergibt sich zum 31. Dezember 2018 eine klare Übererfüllung der Gesamtsolvabilität. Zurzeit sind aus Sicht der COL keine Entwicklungen zu erkennen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der COL nachhaltig negativ beeinträchtigen können.

Da die Zeit niedriger Zinsen weiter anhält, wird die COL den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und sich in ihrer Produktentwicklung noch stärker auf die wirklich notwendigen Garantien und die heutzutage gewünschte Flexibilität der Produkte fokussieren.

Im bestehenden Kapitalmarktumfeld rechnen wir mit sinkenden Erträgen aus Kapitalanlagen.

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen wird sich weiterhin in einem Umfeld niedriger Zinsen und sehr hoher Volatilitäten bewegen und ist wesentlich abhängig von der Entwicklung an den Kapitalmärkten. Da diese Entwicklungen zunehmend durch exogene und politische Einflussfaktoren bestimmt

werden, sind seriöse Prognosen nicht möglich. Durch die anhaltend niedrigen Zinsen ist auch für die nächsten Jahre von weiter hohen Aufwendungen für die erforderliche Dotierung der Zinszusatzreserve auszugehen, welche die Ergebnisse stark belasten werden.

Insgesamt erwartet die COL in 2019 sowohl ein Neugeschäft als auch ein Ergebnis – bezogen auf den Rohüberschuss – auf dem Niveau des Berichtsjahres.

WEITERE ENTWICKLUNG

Im Jahr 2018 verzeichnete der CVM erwartungsgemäß wieder ein moderates Wachstum bei der Anzahl an Versorgungsberechtigten, welches insbesondere über bestehende Trägerunternehmen generiert wurde. Die Anzahl der Trägerunternehmen konnte um 8 Trägerunternehmen gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Dies zeigt, dass der CVM mit seiner Ausrichtung und dem Produktangebot richtig positioniert ist. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 2019 zeigt, dass sich die Entwicklung weiterhin positiv aber leicht abgeschwächt fortsetzt. Der CVM erwartet auch für das Jahr 2019 aufgrund der Vertriebsaktivitäten wiederum ein leichtes Wachstum.

Der CVM wird den Wachstumsmarkt der betrieblichen Altersversorgung weiterhin sorgfältig beobachten, um ggf. mit neuen Versorgungslösungen rechtzeitig präsent zu sein. Mit dem derzeitigen CVM-Produktangebot sieht sich der CVM gut positioniert. Auch in 2020 erwartet der CVM aufgrund seiner strategischen Ausrichtung weitere Wachstumsimpulse sowie eine Ausweitung des Mitgliederkreises.

JAHRESABSCHLUSS



3

2018



3.1 Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA	2018	2017
in EUR		
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	48.418.270,58	43.334.188,37
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber Trägerunternehmen	26.240,38	65.527,31
2. Sonstige Forderungen	147.823,34	174.063,72
II. Guthaben bei Kreditinstituten	406.703,39	365.968,62
	48.999.037,69	43.821.544,81

PASSIVA	2018	2017
in EUR		
A. Vereinsvermögen	48.371.849,40	43.281.022,43
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	6.600,00	5.900,00
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungsberechtigten	352.892,09	246.950,79
II. Sonstige Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerunternehmen	152.558,64	152.406,38
2. Verbindlichkeiten gegenüber Rückdeckungsversicherungen	10.665,16	50.104,35
3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 103.904,32 (VJ: EUR 55.100,41)	104.472,40	267.696,20
	48.999.037,69	43.821.544,81

3.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

POSTEN	2018	2017
in EUR		
1. Zuwendungen der Trägerunternehmen		
a) Rückdeckungsversicherungsbeiträge	5.808.938,66	5.965.944,35
b) Mitgliedsbeiträge	49.392,00	45.583,00
	5.858.330,66	6.011.527,35
2. Erträge aus der Erhöhung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	5.084.082,21	4.899.199,44
3. Erträge aus Versicherungsleistungen aus Rückdeckungsversicherungen	838.887,28	1.020.044,53
4. Sonstige Erträge	0,00	0,31
5. Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungsbeiträge	5.808.938,66	5.965.944,35
6. Aufwendungen für Leistungen an Versorgungsberechtigte	838.887,28	1.012.464,28
7. Verwaltungsaufwendungen	41.320,85	39.573,90
8. Sonstige Aufwendungen	742,00	715,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	584,39	491,44
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
11. Jahresüberschuss = Ergebnis nach Steuern	5.090.826,97	4.911.582,66
12. Einstellungen in das Vereinsvermögen	5.090.826,97	4.911.582,66
13. Bilanzgewinn	0,00	0,00

3.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2018

ALLGEMEINES

Bei dem CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V. handelt es sich um eine Gemeinschaftsgründung der inländischen Gesellschaften der Concordia Versicherungen. Der CVM ist eine überbetriebliche Unterstützungskasse mit Sitz in Hannover und wird beim dortigen Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 7740 geführt. Das bedeutet, dass der CVM nicht nur für die Concordia Versicherungen tätig ist, sondern grundsätzlich auch für andere Arbeitgeber sämtlicher Branchen offensteht. Der CVM hält die als Sozialeinrichtung zu beachtenden Vorschriften hinsichtlich Personenkreis und Versorgungsobergrenzen gemäß der Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung ein.

Der CVM dient als soziale Einrichtung für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse im Sinne des § 1b Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) durchführen wollen. Die Aufgabe des CVM ist es, betriebliche Versorgungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen und sie für die beigetretenen Arbeitgeber

(sog. Trägerunternehmen) durchzuführen. Der CVM schließt zur Erfüllung der übernommenen Versorgungsverpflichtungen deckungsgleiche Versicherungsverträge (Rückdeckungsversicherungen) ab und ist deshalb eine vollständig kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse. Die zur Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Rückdeckungsversicherungen wurden im Berichtszeitraum bei der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Der CVM finanziert seine Versorgungsverpflichtungen ausschließlich über Zuwendungen der beigetretenen Trägerunternehmen. Der CVM verwendet diese zum einen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der Versorgungsanwärter und zum anderen für die Deckung der Verwaltungskosten.

Die Rechnungslegung erfolgte nach den für Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Abweichungen von den Postenbezeichnungen der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind geschäftszweigbedingt. Der Anhang wird in Anlehnung an die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften freiwillig erstellt.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGS- METHODEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen aufgestellt.

ANLAGEVERMÖGEN

Die im Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen werden in Höhe der vom Rückdeckungsversicherer aufgegebenen Deckungsrückstellungen ausgewiesen.

Die vom Rückdeckungsversicherer aufgegebenen Aktivwerte, die den Buchwerten entsprechen, entwickelten sich wie folgt:

in EUR	2018	2017
Stand 1. Januar	43.334.188	38.434.989
Zugänge: Erträge aus der Erhöhung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	5.084.082	4.899.199
Stand 31. Dezember	48.418.270	43.334.188

UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen sind mit dem Nennwert bewertet. Sie betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen Trägerunternehmen aus rückständigen Zuwendungen, die sich aus Beiträgen für die Rückdeckungsversicherungen sowie Verwaltungsgebühren zusammensetzen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit den Nominalwerten angesetzt.

VEREINSVERMÖGEN

Das ausgewiesene Vereinsvermögen (Kassenvermögen) hat sich wie folgt entwickelt:

in EUR	2018	2017
Stand 1. Januar	43.281.022	38.369.439
Einstellungen im Geschäftsjahr	5.090.827	4.911.583
Stand 31. Dezember	48.371.849	43.281.022

RÜCKSTELLUNGEN

Die Sonstigen Rückstellungen werden entsprechend dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen und betreffen die Kosten der Jahresabschlussprüfung, Aufbewahrungskosten sowie die Kosten für den Druck des Jahresberichts.

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versorgungsberechtigten betreffen im Wesentlichen noch auszahlende Versorgungsleistungen sowie Beitragsüberzahlungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Trägerunternehmen betreffen vereinnahmte Zuwendungen, die im Folgejahr an den Rückdeckungsversicherer abzuführen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Rückdeckungsversicherungen betreffen noch abzuführende Zuwendungen der Trägerunternehmen.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber der Finanzbehörde für noch nicht abgeführte Lohnsteuer.

SONSTIGE ANGABEN

Mit der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG bestehen kollektive Rahmenverträge zur betrieblichen Altersversorgung. Der Inhalt dieser Verträge betrifft die Konditionen und Tarife, zu denen Rückdeckungsversicherungen für Arbeitnehmer abgeschlossen werden können.

Der Verein beschäftigt kein eigenes Personal. Sämtliche Verwaltungsleistungen werden von der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, Hannover, auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erbracht. Die Vergütung erfolgt auf Vollkostenbasis.

NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Abschluss des Geschäftsjahres bisher nicht eingetreten.

Organe des CVM

a) Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 der CVM-Satzung, die sich aus den Gründungsmitgliedern und den beigetretenen Trägerunternehmen zusammensetzt.

b) Vorstand

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, Hannover,
vertreten durch die Herren
Dr. Heiner Feldhaus,
Wolfgang Glaubitz,
Johannes Gale,
Henning Mettler,
Lothar See.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

c) Beirat

Der Beirat setzt sich gemäß § 7 der CVM-Satzung aus den von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedervertretern zusammen. Jedes Trägerunternehmen kann nur durch ein Beiratsmitglied vertreten sein.

d) Beiratsvorsitzender

Dirk Hensel, Hannover.

Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Bezüge wurden nicht gezahlt.

Abschlussprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover

Hannover, den 07. August 2019

Der Vorstand

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG

Dr. Heiner Feldhaus

Wolfgang Glaubitz

Johannes Gale

Henning Mettler

Lothar See

BESTÄTIGUNGSVER



4

MERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde wie folgt erteilt:

„An den CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM):

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V., Hannover – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des CVM für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Ins-

titut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung

und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 13. September 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klitsch
Wirtschaftsprüfer

Reinhardt
Wirtschaftsprüfer



5

Niederschrift der Beiratsversammlung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM)

Heute am 22.11.2019 um 10.30 Uhr erschienen im Direktionsgebäude der

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. in
30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 55

für den CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Herr Kai Fach
bevollmächtigt durch den Vorstand des CORDIAL
Versorgungs-Management e.V.

und als Mitarbeitervertreter für

1. die Concordia Krankenversicherungs-AG,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Steffen Cavaiani
2. die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Oliver Knobloch
3. die Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Peter Tebarth
4. die Concordia Service GmbH,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover,
Herr Ulrich Stegemann
5. die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Dirk Hensel

Herr Fach begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Durch Zuruf wurde Herr Fach zum Versammlungsleiter und zum Protokollführer gewählt. Er nahm die Ämter an.

Sodann wurde die Tagesordnung vorgeschlagen:

- Jahresbericht des Vorstandes für 2018
- Bericht des Beiratsvorsitzenden
- Verschiedenes

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

Jahresbericht des Vorstandes für 2018

Im Auftrag des Vorstandes berichtete Herr Fach in kurzer Form über den Verlauf des Jahres 2018. Ar-

beitnehmervvertreter, die sich detaillierter informieren wollten, erhielten von Herrn Fach das Angebot als Gast an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Bericht des Beiratsvorsitzenden

Herr Fach bat Herrn Hensel um seinen Bericht. Herr Hensel informierte die Anwesenden über die Tätigkeit des Beirats im Jahre 2018. Sehr zufrieden zeigte sich Herr Hensel mit der Entwicklung des CVM. Sowohl die Anzahl der Trägerunternehmen als auch die Anzahl der Versorgungsberechtigten konnten gesteigert werden.

Die Entwicklung des Jahres 2018 reiht sich passend – wenn auch etwas moderater – in den Verlauf der letzten Jahre ein. Mit Freude weist Herr Hensel auf das Wachstum des CVM in 2018 auf insgesamt 578 Trägerunternehmen sowie auf 71 zusätzliche Versorgungsberechtigte hin.

Gern berichtet Herr Hensel auch über die positive Entwicklung des Concordia-Versorgungswerkes. Dieses umfaßt sowohl die arbeitgeberfinanzierte als auch die arbeitnehmerfinanzierte Variante sowie das Versorgungswerk für die Concordia-Agenturen. In 2018 konnte der Personenkreis für das arbeitgeberfinanzierte Versorgungswerk auch auf die künftigen Neuaufnahmen aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter erweitert werden. Über dieses größte und breit gefächerte Firmenversorgungswerk des CVM ergeben sich per 31.12.2018 mittlerweile insgesamt 625 Versorgungsberechtigte.

Bei den ökologisch orientierten Unternehmen, die ihre Versorgung mit einer nachhaltigen Kapitalanlage verbinden wollen, sieht Herr Hensel weiterhin großes Wachstumspotential. Allerdings konnte bis Ende 2018 in diesem Segment mit 59 Trägerunternehmen kein weiterer Zuwachs erzielt werden. Wachstumstreiber in 2018 waren die klassisch orientierten Trägerunternehmen mit einem Zuwachs von 8 Trägerunternehmen.

Mit der Gesamtentwicklung zeigte sich Herr Hensel sehr zufrieden, denn bei einem höheren und mit den Jahren älter werdenden Bestand ergeben sich auch damit verbundene, höhere Abgänge. Diese konnten auch in 2018 mehr als kompensiert werden.

Für die Zukunft sieht Herr Hensel den CVM gut aufgestellt und erwartet weiterhin eine positive Entwicklung. Abschließend bedankte sich Herr Hensel bei Herrn Fach und Herrn Knobloch sowie den dazugehörigen Teams für die beim CVM geleistete Arbeit.

Die Versammlung wurde um 10.52 Uhr geschlossen.

Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine weiteren Punkte diskutiert.

Hannover, den 22.11.2019

Kai Fach als Versammlungsleiter
und Protokollführer

Niederschrift der Mitgliederversammlung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM)

Heute am 22.11.2019 um 11.00 Uhr erschienen im Direktionsgebäude der

Concordia Service GmbH,
Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.,
Firmensitz jeweils in 30625 Hannover

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
in 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 55

sowie für die

für den CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Bracksieker Draht GmbH, 49328 Melle
PolyOne Color & Additives Germany GmbH,
PolyOne Th. Bergmann GmbH,
Firmensitz jeweils in 76571 Gaggenau
Herr Kai Fach

Herr Johannes Grale
Vorstandsmitglied der Concordia oeco
Lebensversicherungs-AG

Herr Dirk Hensel
Beiratsvorsitzender des CORDIAL
Versorgungs-Management e.V.

Nach kurzer Begrüßung der Mitgliedervertreter durch Herrn Grale stellte dieser fest, dass mit Schreiben vom 22.10.2019 form- und fristgerecht eingeladen wurde und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Weitere Anträge wurden nicht gestellt. Die Tagesordnung wurde gemäß der Einladung daher unverändert vorgelegt:

Herr Kai Fach
bevollmächtigt durch den Vorstand des
CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

und als Mitgliedervertreter für

- Begrüßung durch den Vorstand des CVM
- Unternehmensvorstellung CVM für neue Mitglieder
- Bericht des Beiratsvorsitzenden
- Entlastung des Beirates
- Jahresbericht des Vorstandes für 2018
- Beschlussfassung über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2018
- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2019
- Sonstiges

1. die M&S GmbH
Michael & Stietz Steuerberatungsgesellschaft,
15806 Zossen, Herr Joachim Michael

2. die ST Schlauch-Technik GmbH,
31061 Alfeld, Herr Helmut Walther

3. 5 inländische Concordia-Gesellschaften:
Concordia Krankenversicherungs-AG,
Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,
Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH,

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

Unternehmensvorstellung CVM für neue Mitglieder

Herr Fach stellte den Anwesenden den CVM mit seiner Produktpalette, den Aufgaben und der Funktionsweise vor. Außerdem wurde über gesetzliche Neuerungen informiert.

Bericht des Beiratsvorsitzenden

Herr Fach erläuterte Sinn und Zweck des Beirates insbesondere dessen Aufgabe. Außerdem wurde § 7 der Satzung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. zitiert und erörtert. Danach wurde Herr Hensel um seinen Bericht gebeten. Nach Begrüßung der Anwesenden informierte Herr Hensel über die Tätigkeit des Beirats im Jahre 2018. Im Anschluss bedankten sich Herr Grale und Herr Fach bei Herrn Hensel für sein diesjähriges Engagement.

Entlastung des Beirates

Herr Grale bat um Entlastung des Beirates für 2018. Die Abstimmung erfolgte nach dem Subtraktionsverfahren. Es wurde Entlastung vorgeschlagen. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig mit zehn Ja-Stimmen für die Entlastung. Der Beirat wurde damit für entlastet erklärt.

Jahresbericht des Vorstandes für 2018

Im Auftrag des Vorstandes berichtete Herr Fach über den Verlauf des Jahres 2018.

Beschlussfassung über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2018

Herr Fach berichtete im Auftrag des Vorstandes über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2018. Nach kurzer Diskussion und ergänzenden Ausführungen von Herrn Grale bat dieser anschließend um Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018. Es wurde nach dem Subtraktionsprinzip abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig mit zehn Ja - Stimmen für die Zustimmung. Der Jahresabschluss wurde damit einstimmig für festgestellt erklärt.

Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes

Herr Fach bat um Entlastung des Vorstandes für 2018. Es wurde nach dem Subtraktionsprinzip abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit zehn Ja - Stimmen für die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wurde damit einstimmig für entlastet erklärt.

Beschlussfassung über Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2019

Herr Grale schlug vor, den Jahresabschluss für 2019 wieder durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, prüfen zu lassen. Es wurde nach dem Subtraktionsprinzip abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit zehn Ja-Stimmen für den Vorschlag. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde damit die Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschlossen.

Sonstiges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine weiteren Themen behandelt.

Die Sitzung wurde um 12.50 Uhr nach einem gemeinsamen Mittagessen geschlossen.

Hannover, den 22.11.2019

Kai Fach als Protokollführer

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG
als Vorstand des CVM
vertreten durch
Johannes Grale als Versammlungsleiter



CORDIAL

Versorgungs-Management e.V.

Karl-Wiechert-Allee 55

30621 Hannover

Telefon 0511 5701-1100

Telefax 0511 5701-1714

cvm@cordial.de

www.cordial.de



CORDIAL
Versorgungs-Management e.V.

2018 JAHRESBERICHT



Nachhaltig für das Alter vorsorgen